

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
46.	4. Satzung vom 11.06.2010 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	S. 118
47.	2. Satzung vom 11.06.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2001	S. 119
48.	2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim / Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf; Inkrafttreten	S. 122
49.	Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Integrationsratswahl am 09.05.2010 in der Stadt Bornheim	S. 125

46.

**4. Satzung vom 11.06.2010
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern
der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1959), hat der Rat der Stadt Bornheim am 10. Juni 2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Hebesatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u>	440 v. H.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Satzung vom 11.06.2010 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11. Juni 2010,

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

47.

**2. Satzung vom 11.06.2010
zur Änderung der Hundesteuersatzung der
Stadt Bornheim (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter/einer Hundehalterin oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------------------|
| 1. | ein Hund gehalten wird | 90,00 EUR , |
| 2. | zwei Hunde gehalten werden | 132,00 EUR je Hund, |
| 3. | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 156,00 EUR je Hund, |
| 4. | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 600,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Abs. 2 und Abs. 3 ergänzt:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

- (3) Soweit für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, erfolgt auf Antrag die Festsetzung der Steuer nach dem Steuersatz des Abs. 1 Ziffer 1 bis 3. Für den Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung gelten die Regelungen der §§ 5 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Festsetzung des Steuersatzes nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 erfolgt ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag nebst erforderlichem Nachweis beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim eingegangen ist. Sie endet mit Ende der Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht.

§ 3 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleich stehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 4 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 9 Ziffer 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

§ 9 Ziffer 6 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

6. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung vom 11.06.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2001 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

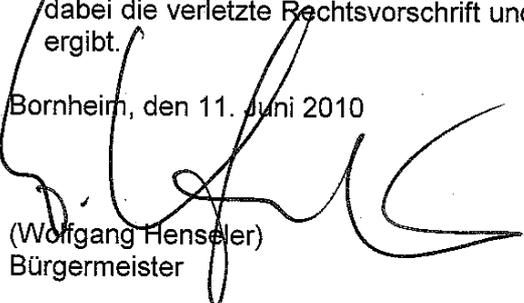
Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11. Juni 2010

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



48. 2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 06.05.2010 die 2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung betrifft einen Bereich an der Blumenstraße zwischen Dahlienstraße und Guter Hirtpfad und umfasst die Flurstücke Gemarkung Waldorf Flur 12 Nrn. 200, 201 und 202.

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waldorf gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

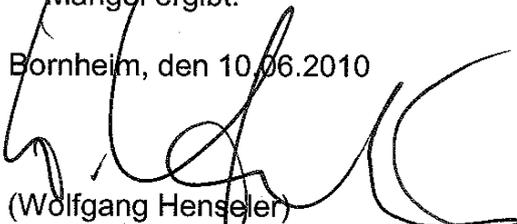
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.06.2010

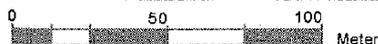

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 2. Satzungsänderung

in der Ortschaft Waldorf



12.05.2009



49.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ergebnisse der Integrationsratswahl am 09.05.2010
in der Stadt Bornheim**

Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 gemäß § 13 Abs. 1 der Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Bornheim das Ergebnis der Wahl festgestellt, das ich nachstehend gem. § 13 Abs. 2 der Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Bornheim öffentlich bekannt mache.

In den Integrationsrat der Stadt Bornheim wurden gewählt:

Nr.	Bewerber	Stimmenzahl
1	Cakmak, Cengiz	66
2	Vincente Lopez, Diana Lourdes	18
3	Beyel Djaga Minlam, Cesaire	17
4	Wagner, Mark	13
5	Rechtmann, Inna	11
6	Thomas, Robert	9

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 14 Abs. 2 der Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Bornheim können gegen die Gültigkeit der Wahl

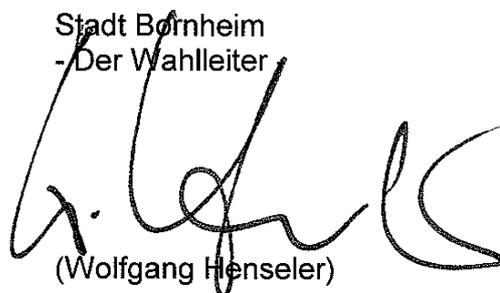
- alle Bürgerinnen und Bürger
- alle Wahlberechtigte

binnen eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 16.06.2010

Stadt Bornheim
- Der Wahlleiter



(Wolfgang Henseler)